

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 25.07.2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	400.914.000	+19.478.100	420.392.100
1.2 Ordentliche Aufwendungen	404.902.200	+21.513.000	426.415.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.988.200	-2.034.900	-6.023.100
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.988.200	-2.034.900	-6.023.100

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ³ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ⁴ EUR	
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	397.253.800	+19.478.100	416.731.900
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	388.004.500	+21.513.000	409.517.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	9.249.300	-2.034.900	7.214.400
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	829.000	+991.200	1.820.200
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.776.200	+3.326.800	43.103.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-38.947.200	-2.335.600	-41.282.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-29.697.900	-4.370.500	-34.068.400
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.000.000	0	25.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.600.000	+764.500	6.364.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	19.400.000	-764.500	18.635.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-10.297.900	-5.135.000	-15.432.900

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher 12.000.000 EUR

auf 14.075.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage von 27,0 v. H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden bleibt unverändert (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Heilbronn, den 04.10.2022

Heuser
Landrat

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt mit Erlass vom 14.09.2022 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn in der am 25.07.2022 (Niederschrift zu TOP 3) einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022. Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

- III. Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2022 liegt gem. § 48 Landkreisordnung i.V.m. §§ 82 und 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 05.10. bis 13.10.2022 - je einschließlich - beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Kämmerei unter der Telefonnummer 07131/994-343 oder per E-Mail kaemmerei@landratsamt-heilbronn.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Nachtragshaushaltsplan möglich. Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Nachtragshaushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landratsamt-heilbronn.de einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,

2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung)

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei